

**Zweite Änderungssatzung
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 3. April 2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 30. Oktober 2007 (Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse vom 31. Oktober 2007), geändert durch erste Änderungssatzung vom 25. Januar 2008 (Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse vom 28. Januar 2008)

Die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 30. Oktober 2007 (Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse vom 30. Oktober 2007), geändert durch erste Änderungssatzung vom 25. Januar 2008 (Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse vom 28. Januar 2008), werden wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

II. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel

[...]

§ 8 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse; Mistrades

- (1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss, der aufgrund eines Auftrags an den Makler in elektronischer Form zustande gekommen ist, können nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der Börse oder auf objektiv erkennbare grobe Irrtümer bei der Eingabe der Aufträge oder des Preises geltend gemacht werden. Einwendungen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 9.00 Uhr des nächsten Erfüllungstages gegenüber dem Makler zu erheben.
-

- (2) Bei Geschäftsabschlüssen in Optionsscheinen (außer Company Issued Warrants), Zertifikaten und Reverse Convertibles können Einwendungen aufgrund von Fehlern im technischen System der Börse, ~~oder~~ aufgrund von objektiv erkennbaren groben Irrtümern bei der Eingabe des Limits eines Auftrages oder eines Preises oder aufgrund eines offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten Quotes eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag, der Aufträge oder des Preises auch gegenüber der Geschäftsführung erhoben werden. Die Einwände sind von einer oder beiden Parteien des Geschäfts oder vom Skontroführer zu erheben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (3) § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

[...]

III. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

1. Teilabschnitt Eingabe von Aufträgen

§ 29 Art der Aufträge

- (1) Folgende Arten von Aufträgen können in das elektronische Handelssystem eingegeben werden:

- unlimitierte Aufträge (Market-Orders)
- limitierte Aufträge (Limit-Orders)

Unlimitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die ohne Angabe eines Preislimits eingegeben und zum nächsten vom System ermittelten Preis ausgeführt werden sollen. Limitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden.

- (2) Die gleichzeitige Eingabe eines limitierten Kauf- und Verkaufsauftrags ist ein Quote; Quotes können nur vom Designated Sponsor eingegeben werden. Die Geschäftsführung kann für bestimmte Wertpapiere und Handelsmodelle festlegen, dass alle Handelsteilnehmer zur Eingabe von Quotes berechtigt sind.

- (3) Bei der Eingabe in das System müssen die Aufträge folgende Daten enthalten:

- Kauf-/Verkaufsangebot (Bid/Ask),
- Wertpapiergattung,
- Nennwert/Stückzahl.

Bei Quotes hat zusätzlich die Eingabe eines Preislimits zu erfolgen. Die Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag gekennzeichnet sein. Die Quotes sind gleichfalls gesondert zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

- (4) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestnennwerte/Mindeststückzahlen (Mindestschlussgrößen) fest. Nur Aufträge über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon (Roundlots) sind für den fortlaufenden Handel geeignet und können dort zur Ausführung kommen; sonstige Aufträge (Oddlots) werden in der Auktion ausgeführt. Die Geschäftsführung kann für Aufträge in Auktionen des Handelssegments Blockhandel besondere Mindestschlussgrößen und handelbare Stückzahlen oberhalb dieser Mindestschlussgrößen festsetzen.
- (5) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass für den Handel in zu bezeichnenden Wertpapieren lediglich Aufträge mit einer bestimmten Mindestgröße zulässig sind.

[...]

2. Teilabschnitt Preisermittlung und Auftragsausführung

§ 40 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse und Erfüllung von Geschäften

- (1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss können nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der Börse, ~~oder~~ auf objektiv erkennbare grobe Irrtümer bei der Eingabe des Limits eines Auftrages oder eines Quotes oder auf einen offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten Quote eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag, geltend gemacht werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (2) Die Einwendungen sind unverzüglich gegenüber der Geschäftsführung zu erheben. Mit der Erhebung der Einwendung wird die Stornierung des Geschäfts durch die Geschäftsführung oder einen von ihr Beauftragten beantragt. Die der FWB durch die Aufhebung und Rückabwicklung entstehenden Aufwendungen sind von dem die Aufhebung beantragenden Handelsteilnehmer zu ersetzen. Weiter gehende gesetzliche Schadenersatzansprüche seines Kontrahenten oder Dritten bleiben unberührt. Für die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens gegenüber der Eurex Clearing AG gilt § 12 Abs. 1.
- (3) Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Aufträge löschen oder Geschäfte aufheben, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für die Erfüllung von Geschäften ist bei nicht bundeseinheitlichen Feiertagen die Regelung am Platz Frankfurt maßgebend.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 28. April 2008 in Kraft.

Die vorstehende zweite Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse vom 3. April 2008 am 28. April 2008 in Kraft.

Sie ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 9. April 2008

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

(Rainer Riess)

(Dr. Roger Müller)